



Liestal, 25. August 2021

010 2021 427

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl der Abteilungspräsidien, Abteilungs-  
vizepräsidien, der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie  
des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts für die  
Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2022 läuft die Amtsperiode der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts ab. Zurzeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

**Bisherige Amtsinhaber/innen**

Kantonsgerichtspräsident 30%-Pensum: Roland Hofmann, lic.iur., 1965, Liestal

Kantonsgerichtsvizepräsident: Enrico Rosa, lic.iur., 1967, Pratteln

Präsidentin der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht:  
Preiswerk Franziska, lic.iur., 1955, Birsfelden, Pensum 100%

Präsidien der Abteilung Zivilrecht:  
Christine Baltzer, Dr.iur., 1954, Liestal, Pensum 70%  
Roland Hofmann, lic.iur., 1965, Liestal, Pensum 60%

Präsidien der Abteilung Sozialversicherungsrecht:  
Doris Vollenweider, lic.iur., 1968, Lausen, Pensum 70%  
Dieter Freiburghaus, Dr.iur., 1965, Oberwil, Pensum 60%

Präsidenten der Abteilung Strafrecht:  
Dieter Eglin, Dr.iur., 1968, Bennwil, Pensum 100%  
Enrico Rosa, lic.iur., 1967, Pratteln, Pensum 100%

Abteilungs-  
vizepräsidien: Stephan Gass, Dr.phil. et lic.iur, 1951, Binningen  
Christoph Enderle, lic.iur., 1969, Therwil  
Barbara Jermann, lic.iur., 1968, Laufen  
Markus Mattle, lic.iur., 1953, Sissach  
Daniel Ivanov, Dr.iur. et lic.oec., 1966, Bottmingen

Richter/innen: Susanne Afheldt, lic.iur., 1970, Oberwil  
Elisabeth Berger Götz, lic.iur., 1965, Binningen  
Markus Clausen, Dr.iur., 1952, Liestal

Hans Furer, Dr.iur., 1955, Bottmingen  
Daniel Häring, Dr.iur., 1978, Sissach  
Beat Hersberger, lic.iur., 1974, Reinach  
Helena Hess, Dr.iur., 1956, Muttenz  
Claude Jeanneret, Dr.iur., 1962, Arlesheim  
Jgnaz Jermann, Dr.iur., 1951, Laufen  
Daniel Noll, lic.iur., 1958, Biel-Benken  
Jürg Pulver, lic.iur., 1959, Gelterkinden  
Niklaus Ruckstuhl, Prof.Dr.iur., 1959, Allschwil  
Stefan Schulthess, lic.iur., 1965, Pfeffingen  
Philippe Spitz, Dr.iur., 1968, Binningen  
Dominique Steiner, lic.iur., 1970, Oberwil

Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (ZWAR):

Martin Michel, lic.iur., 1977, Augst  
Stephan Paukner, lic.iur., 1970, Binningen

## **Rahmenbedingungen und Wahlvoraussetzungen**

Gemäss § 9 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) besteht das Kantonsgericht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

Laut § 2 GOD besteht die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 1). Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 2 Richterinnen und Richtern (Abs. 2). Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 3). Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 200% und sechs Richterinnen und Richtern (Abs. 2bis).

Das Kantonsgerichtspräsidium wird aus der Mitte der Abteilungspräsidien bestellt, es steht dafür gemäss § 2 Absatz 4 GOD ein zusätzliches Pensum von 30% zur Verfügung.

Gemäss § 3 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. Mai 1996 (SGS 112) kann die Funktion des Einzelrichters für ZWAR-Fälle auf von der Geschäftsleitung vorgeschlagene (§ 12 Abs. 3 lit. f GOG) und vom Landrat gewählte Kantonsgerichtsschreiberinnen und Kantonsgerichtsschreiber übertragen werden. Von dieser Möglichkeit wurde schon bisher Gebrauch gemacht.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. b GOG wählt der Landrat die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts. Zudem wählt er aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts (§ 31 Abs. 2 lit. a GOG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 GOG).

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vizepräsidien des Kantonsgerichts und dessen Abteilungen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen. Zudem bestimmt § 34 Abs. 3 GOG, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen können, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

Bezüglich der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts ist zu beachten, dass diese beiden nicht derselben Abteilung angehören dürfen, da gemäss § 12 Abs. 1 GOG jede Abteilung mit einem Mitglied in der Geschäftsleitung der Gerichte vertreten ist und das Präsidium und das Vizepräsidium von Amtes wegen der Geschäftsleitung angehören (§ 10 Abs. 6 GOG).

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, SGS 150) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das fünfundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien). Gemäss § 23 Abs. 2 Personal-

gesetz kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über diese Altersgrenze hinaus bis zum vollendeten 70. Altersjahr verlängert werden. Gemäss Beschluss Nr. 411 der Geschäftsleitung des Landrates vom 12. Januar 2017 gilt das Einverständnis seitens Arbeitgeber mit dem Wahlbeschluss als gegeben, d.h. dass auf Amtsperiode Gewählte ihr Amt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode bzw. maximal bis zu ihrem 70. Geburtstag ausführen können, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit das ordentliche Pensionsalter 65 erreichen. Im Falle einer Wiederwahl würde diese Regel bei Christine Baltzer (Jahrgang 1954) und Franziska Preiswerk (Jahrgang 1955) zur Anwendung kommen.

### **Antrag**

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026 vorzunehmen und im Wahlbeschluss für die Abteilungspräsidien jeweils das Pensum festzuschreiben:

- a. Präsidium und Vizepräsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts;
- b. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
- c. Präsidien und Vizepräsidium der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts;
- d. Präsidien und Vizepräsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts;
- e. Präsidium des Kantonsgerichts;
- f. Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- g. 15 weitere Mitglieder des Kantonsgerichts;
- h. Stephan Paukner und Martin Michel als Einzelrichter für ZWAR-Fälle.

#### **Für die Geschäftsleitung**

Der Präsident



Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter



Martin Leber